

MERKBLATT

ABDECKUNG OFFENE GÜLLEBEHÄLTER KANTON BERN

INFORAMA Beratung, Februar 2022 (Aktualisiert März 2023)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Vorgaben für die Lagerung von flüssigen Hofdüngern gemäss Luftreinhalte-Verordnung traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Diese Vorgaben wurden gleichzeitig in den ökologischen Leistungsnachweis aufgenommen.¹

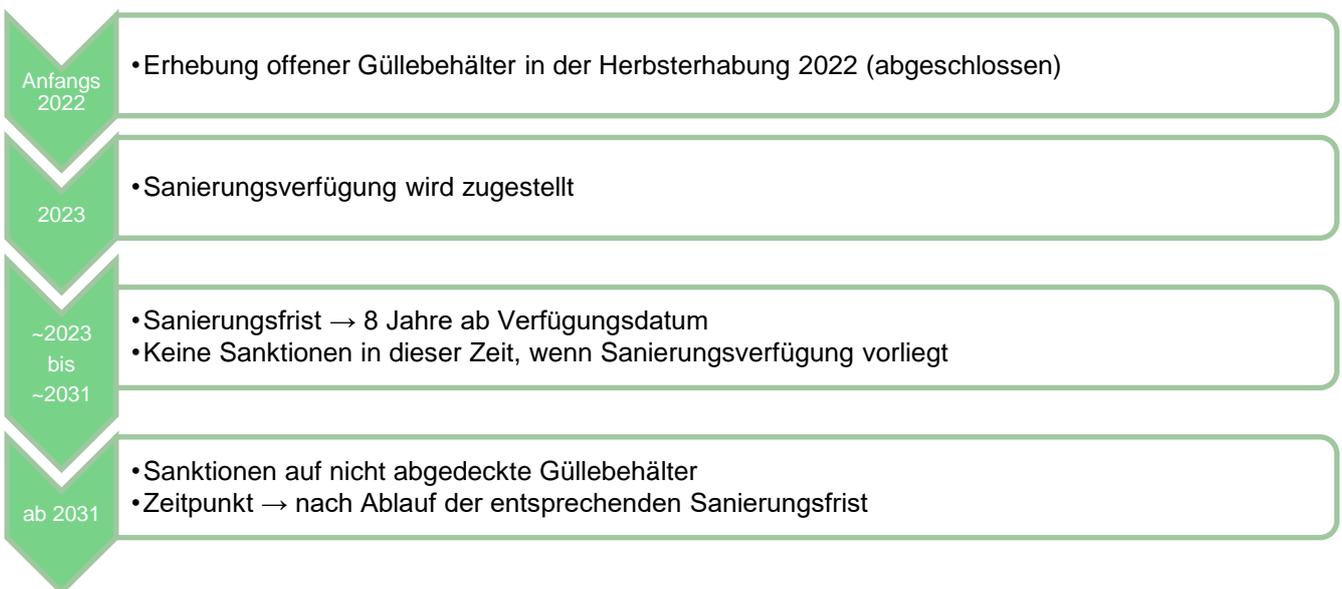
VOLLZUG ABDECKUNG GÜLLELAGER GEMÄSS LUFTREINHALTEVERORDNUNG (LRV)

Wer einen offenen Güllebehälter auf dem Betrieb hat, musste dies in der GELAN Herbsthebung 2022 deklarieren. Im 2023 wird eine entsprechende Sanierungsverfügung durch das AUE (Amt für Umwelt und Energie) den betreffenden Betrieben aus- bzw. zugestellt. In Anlehnung an die Übergangsbestimmungen zur LRV-Änderung vom 12. Februar 2020 gilt im Kanton Bern eine Sanierungsfrist von acht Jahren. Die Sanierungsfrist beginnt ab Datum der Sanierungsverfügung. Innerhalb dieser Sanierungsfrist werden die Direktzahlungen für die nicht gesetzeskonforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern nicht gekürzt werden, wenn eine diesbezügliche Sanierungsverfügung vorliegt.

Gesuche für Ausnahmegewilligungen aufgrund von Betriebsaufgabe können beim AUE eingereicht werden.

Weiterführende Informationen: [Luftemissionen aus der Landwirtschaft](#)

ABLAUF LRV-VOLLZUG ABDECKUNG GÜLLELAGER IM KANTON BERN



INVESTITIONSHILFEN STRUKTURVERBESSERUNGEN

Im Rahmen von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) können unter anderem Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen wie z.B. die Abdeckung von bestehenden Güllegruben unterstützt werden. Für diese Massnahmen gelten die gleichen Eintretenskriterien wie für die übrigen Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaus (Standardarbeitskräfte, Ausbildung, Vermögen, Tragbarkeit, Eigenmittel, ÖLN, ...). Die Abdeckung von bestehenden Güllegruben wird ausschliesslich mit Beiträgen unterstützt. Investitionskredite werden keine gewährt. Pro m² abzudeckender Fläche kann ein Beitrag von Fr. 60.- je zur Hälfte finanziert durch Bund und Kanton, in Aussicht gestellt werden. Die Gesucheingabe für die Beantragung allfälliger Finanzhilfen erfolgt mit Hilfe des offiziellen Gesuchformulars,

¹ [LRV 55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern](#)

abrufbar unter www.weu.be.ch und analog der Gesucheingabe wie für die übrigen Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaus.

BAUGESUCH

Ob ein Baugesuch notwendig ist, entscheidet die zuständige Gemeinde.

ANFORDERUNGEN AN DIE ABDECKUNGEN

Durch die Abdeckung der Lagerbehälter wird sowohl die Luftverwirbelung an der Behälter-Oberkante, als auch die Lufterneuerung und damit der Austritt von flüchtigen Stoffen wie Ammoniak und geruchsaktiven Begleitkomponenten wirksam reduziert.

Die Gülleoberfläche in direktem Kontakt mit der Aussenluft (Randbereich, Rührwerköffnungen, Rohrleitungen etc.) darf 6% der Grundfläche nicht überschreiten. Individuelle Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.²

Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), [Broschüre Nr. 7](#), müssen erfüllt sein.

Das KOLAS Merkblatt gibt eine Übersicht über mögliche Abdeckungen.

BEISPIELE MÖGLICHER ABDECKUNGEN



Abb. 1: Teilschwimmende Folie
(Quelle: Arnold und Partner AG)



Abb. 2: Spannbeton-Holelemente
(Quelle: Kohli AG)



Abb. 3: Zeltdach
(Quelle: HAFL)



Abb. 4: Holz/Blech
(Quelle: Erni-Gruppe)



Abb. 5: Betonabdeckung mit Mistlager
Achtung Statik prüfen!
(Quelle: Arnold & Partner AG)



Abb. 6: Spaltenboden im Laufbereich
(Quelle: Rütli)

BERATUNG UND INFORMATIONEN

INFORAMA Beratung

Andreas Leu
031 636 41 66
andreas.leu@be.ch
www.inforama.ch/oeln

Amt für Umwelt und Energie AUE

Abteilung Immissionsschutz
Stefan Schär
031 633 57 80
stefan.schaer@be.ch

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)

031 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch

² [Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)